

# Schutz- und Hygienekonzept

## – Sportbetrieb –

### Schützenverein Grünsberg-Weinhof 1927 e.V.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Silke Knetsch, 1. Schützenmeisterin      Tel.:09187-9780613

E-Mail: svg-w@t-online.de

### 1. Allgemeines

- Das Mindestabstandsgebot von **1,5 m** ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Während der Sportausübung (reiner Schießbetrieb) bestehen gegen die **Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand** grundsätzlich keine Einwände. Insoweit es möglich ist, sollten die Abstände aber eingehalten werden. (Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration).
- Es können am Schießstand aktuell 5 Sportler gleichzeitig trainieren (entspricht 20 qm-Regelung pro Schütze)
- Warteschlangen sollen vermieden werden. Unseren Schützen wird nach Anmeldung der Stand zugewiesen. Für wartende Schützen gibt es einen zugewiesenen Sitzplatz. Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** in den Innenräumlichkeiten des Vereinsheims zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 13. BayIfSMV durchgeführt.
- **Ausschluss** vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, – Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

- Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 3).
- **Umkleidekabinen** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. (Schild mit Obergrenze der Personenanzahl angebracht)
- Die Betreiber der Sportstätte **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Betreiber der Schießstätte schult Trainer, Übungsleiter u. Mitglieder und informiert über allgemeine und spezifische Schutz- und Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstands- und Hygieneregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände
- **Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.**

## 2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

- Alle Mitglieder sind angehalten, eigene FFP2-Masken mitzubringen.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der FFP2-Maske wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

## 3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

## 4. Testungen

- Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für den Besuch des Schießbetriebs vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen.
  - **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Schießtermins der Schützenmeisterin vorzulegen ist. Der PCR-Test darf höchstens 24 Stunden vor Beginn des Schießtermins vorgenommen worden sein.

- **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Schießtermins der 1. Schützenmeisterin vorzulegen ist. Der Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Beginn des Schießtermins vorgenommen worden sein
- **Antigen-Schnelltests** zur Eigenanwendung („**Selbsttests**“) müssen vor Ort unter Aufsicht der Schützenmeisterin oder einer beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Vereins sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
- Unsere Schützen/-innen werden bei Terminbuchung auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen. Die Testpflicht entfällt, wenn die Inzidenz des Landkreises unter 50 liegt!!!
- **Geimpfte und genesene Personen** sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 Impfstoff geimpft sind und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Als genesen gelten Personen**, die einen Nachweis (PCR-Test Bescheinigung vom Arzt) über eine vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können. Die Infektion muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

## 5. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden auf der Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

## 6. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Lüftungsfrequenz bei Luftdruck: permanenter Frischluftaustausch durch gekippte Fenster. Bei Durchgangswechsel erfolgt 10-15 Minuten Frischluftaustausch durch geöffnete Fenster.
- Lüftungsfrequenz bei Blasrohr: Permanenter Frischluftaustausch durch offene Fenster

## 7. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein sind unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen und der aktuell gültigen Infektionsschutzverordnung erlaubt.

## 8. Zuschauer

- Zuschauer innen sind aktuell auf Grund der Raumgröße **nicht** zugelassen.
- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten

## 9. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, ist begrenzt (gekennzeichnet durch Schild)

## 10. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Die Schützenmeisterin kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutz-/Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an alle Mitglieder, Trainer, Übungsleiter, Standaufsichten u. a.
- Das Schutz- und Hygienekonzept hängt für alle gut sichtbar an der Anschlagtafel des Vereinsheims aus.

## 11. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen schießen mit ihren eigenen Waffen. Gegebenenfalls eingesetzte Leihutensilien wie Leihwaffen, Leihrohre oder Sportkleidung werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.

Die Blasrohrauflagen sind personalisiert und werden nach Beendigung des Durchgangs vom Schützen selbst desinfiziert. Leihauflagen werden pro Schießabend nur einmal ausgegeben.

## 12. Schießsport

Beim Blasrohrsport stehen die Teilnehmer im Abstand von 2 Meter auseinander. Jeder Teilnehmer wertet für sich aus. Es wird in einem festen Gruppenverband trainiert.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift – Schützenmeister

*Erstellt durch: Silke Knetsch, 1. Schützenmeisterin  
Datum: 26.05.2021*